

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bärenfest
Vereinsring Bernhausen e.V.

Stand 29.04.2023

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vereinsring Bernhausen e.V. (nachstehend nur „VR“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ oder „Geschäftspartner“). Sie gelten auch für Kunden, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind. Verbraucher sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Mit dem Vertragsschluss erkennt der Kunde die AGB in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. Teilnahme am Bärenfest in der jeweils gültigen Fassung an. Entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der VR stimmt diesen im Einzelfall ausdrücklich zu.

Suchtprävention

Während des Festbetriebs des Bärenfestes besteht seitens des VR -ggf. über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus- ein striktes Verbot des Verkaufs und der kostenlosen Weitergabe alkoholischer Getränke nach Maßgabe folgender Tabelle (Quelle: Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure – Grafik von StZ und StN):

Getränke	Abgabe / Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe / Verzehr über 16 Jahren	Abgabe / Verzehr ab 18 Jahren
Bier	verboten	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Vodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt

Wenn ein Kind sagt, es kaufe den Alkohol oder Tabak für die Eltern, darf ihm ebenfalls nichts verkauft werden. Jugendlichen sind auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen. Stets ist ein Ausweis zu verlangen.

Verhaltensempfehlung: Bleiben Sie freundlich, aber bestimmt. Lassen Sie sich nicht auf eine Diskussion ein. Ihre Antwort ist klar und einfach: Ohne Ausweis kein Alkohol oder Tabak! Wenn Sie sich nicht daran halten, riskieren Sie ein Bußgeld oder gaststättenrechtliche Sanktionen. Sie müssen mit Tests der Behörden rechnen. Verlangen Sie auch einen Ausweis, wenn Jugendliche Zigaretten wollen. Verkaufen Sie keine einzelnen Zigaretten bzw. Tabakwaren.

Nichtdurchführbarkeit der Veranstaltung „Bärenfest“

Eine Veranstaltung kann abgesagt werden. Alle Geschäftspartner informieren sich eigenverantwortlich über den jeweiligen aktuellen Status der Durchführung und Durchführbarkeit.

Die Haftung des VR bei Absage, Abbruch, Verschiebung oder sonstigen wesentlichen Änderungen des Bärenfestes beschränkt sich dem Umfange nach auf die Erstattung des eingezahlten Festbeitrags, soweit er noch nicht verbraucht ist. Persönliche Arrangements und Vorbereitungskosten, sowie Kosten der Beschaffung von Warenvorräten im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Bärenfestes, erfolgen auf eigene Kosten und eigene Gefahr. Der VR haftet in diesen Fällen nicht über die Erstattung des Restbetrags des Festbeitrags hinaus, insbesondere nicht für getätigte Aufwendungen. Für diese Haftungsbeschränkung gelten die Einschränkungen gemäß nachstehend „Haftungsbeschränkung ...“ entsprechend.

Höhere Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um ein Ereignis handelt, das außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegt. Beispielsweise liegt höhere Gewalt vor bei Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Terrorakten, politischen Unruhen und/oder Verwendung von chemischen,

biologischen, biochemischen Substanzen und/oder Kernenergie. Höhere Gewalt liegt auch vor im Falle von Pandemien, Epidemien, Seuchen oder ähnlichen Krankheitsgefahren und/oder im Falle von Naturkatastrophen (Unwetter, Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen etc.) oder hierauf beruhenden Folgewirkungen. Ferner liegt höhere Gewalt insbesondere vor, wenn es zu nicht von dem Veranstalter zu vertretenden staatlichen, behördlichen oder sonst öffentlich-rechtlichen Eingriffen und Maßnahmen wie Anordnungen, Allgemeinverfügungen etc. kommt, die der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.

Von höherer Gewalt ist sowohl dann auszugehen, wenn ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist, als auch wenn ein solches Ereignis nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Beurteilung, ob ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist bzw. bevorsteht, trifft der Veranstalter nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Geschäftspartner.

Zurück gelassene Gegenstände

Befinden sich nach dem Ende des Festbetriebs noch Gegenstände im Veranstaltungsbereich des Festbetriebs, so ist der VR berechtigt, sich diese anzueignen und diese zu entsorgen. Offenkundige Wert- oder Fundsachen werden der Fundbehörde der Stadt Filderstadt übergeben.

Haftungsbeschränkung, Ausschluss des Rücktritts bei bestimmten Pflichtverletzungen

Der VR haftet in jedem Fall unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Des Weiteren haftet der VR, sofern und soweit er eine Garantie abgegeben hat und diese Garantie verletzt wird.

Bei einfacher fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der VR (sofern er nicht wie vorstehend haftet) nur beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung Voraussetzung für die Durchführung des Vertrages sind und auf deren Erfüllung der Kunde und Geschäftspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

Sofern und soweit eine Haftung des VR nicht gemäß vorstehender Ziffern gegeben ist, ist die Haftung der VR in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse dieses Absatzes gelten auch für die Haftung der VR für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des VR.

Infektionsschutz

Der VR kann angemessene Präventionsmaßnahmen anordnen und zusätzliche Verhaltensregeln vorschreiben, insbesondere um gesundheitsbezogenen Erfordernissen zu entsprechen (z.B. Abstandsgebote, Mundschutz zur Infektionsvorsorge etc.).

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, außergerichtliche Streitbeilegung

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unabhängig von der vorstehenden Regelung zur Rechtswahl können sich Verbraucher, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, stets auch auf das Recht des Staates berufen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Alleiniger Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Filderstadt, sofern der Kunde oder Geschäftspartner des VR Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Ist der Kunde oder Geschäftspartner Kaufmann, so ist ausschließlicher (auch internationaler) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Nürtingen/Stuttgart, auch im Falle von grenzüberschreitenden Verträgen auch für Kunden, die nicht Kaufleute sind.